

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 21.06.1843 publ. 24.06.1843

25) Bekanntmachung der Regierung
und des Consistorii vom 21. Juni,
publ. den 24. Juni 1843.

Die Begräbnis-
Ordnung für das
Kirchspiel Olden-
burg betr.

Zur Nachricht und Nachachtung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs am 1. d. M. erlassene Begräbnisordnung für das Kirchspiel Oldenburg mit den Anzeigen vom 24. d. M. in der Gemeinde vertheilt werden wird und daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Begräbnis-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch die nachstehende Begräbnis-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei bestimmt, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Anwendung kommen soll.

§. 1.

Keine Leiche darf früher als dreimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werden. In der Stadt Oldenburg und in deren Vorstädten soll vor der Beerdigung einer Leiche eine schriftliche Bescheinigung eines hieselbst concessio- nirten Arztes oder Wundarztes beigebracht werden:
„daß der Verstorbene (mit Namen und

Stand genau zu bezeichnen) von ihm als wirklich todt erkannt worden."

Für die Ausstellung dieses Scheines erhält der Arzt oder Wundarzt eine Gebühr von 18 gr. Gold.

§. 2.

Von jedem Todesfalle ist dem Beichtvater des Verstorbenen zeitig Anzeige zu machen, mit Angabe des Namens, Alters und Standes des Verstorbenen. Der von dem Beichtvater ausgestellte Schein ist nebst dem im §. 1. erwähnten ärztlichen Scheine, wo dieser erforderlich ist, bei dem Prediger, welcher das Quartal hat, zu produciren, damit die Eintragung in das Kirchenbuch geschehe.

Dieser setzt sein Visum unter den erstgedachten Schein, mit dem Bemerkten, daß auch der Schein des Arztes ihm vorgezeigt sei.

Der erstere Schein ist dann dem Küster vorzulegen, und nachdem er auch mit dessen Unterschrift versehen, bei dem Todtengräber zu produciren, welcher vorher die Bahre nicht zur Beerdigung verabsolgen darf.

§. 3.

Die sogenannten stillen Beerdigungen werden allgemein gestattet, und bedarf es künftig zu solcher keiner Dispensation. Für feierliche und für stille Beerdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Morgens Statt findenden Leichenbegängnisse dürfen nicht später, als nachstehend festgesetzt, vorgenommen werden: nämlich vom 1. April bis Ausgang Septembers um sieben Uhr, vom 1. October bis Ausgang März um acht Uhr, in den Monaten December und Januar aber um halb neun Uhr.

Bei Nachmittags Statt findenden Begräbnissen müssen die Leichen um zwei Uhr bei dem Kirchhofe sein.

Auf militairische Begräbnisse finden obige Vorschriften keine Anwendung.

§. 5.

Die bisher bei Beerdigungen an die hiesige Kirche zu bezahlen gewesene Abgabe wird aufgehoben.

§. 6.

Dagegen bleiben die auf der Anlage A. verzeichneten Gebühren der Prediger, des Küsters und des Todtengräbers bis weiter, mit Vorbehalt etwaiger künftiger anderweitiger desfalliger Bestimmungen, wie bisher festgestellt.

§. 7.

Für die Särge wird, mit Vorbehalt künftiger, vom Consistorium jedesmal anzuordnender Revision, die in der Anlage B. enthaltene Taxe bis weiter festgesetzt.

In den Sätzen dieser Taxe sind zugleich mitbegriffen: die Trinkgelder an die Tischler-Gesellen und Burschen für das Bringen des Sarges, so wie die Vergütung für das Einsargen der Leiche und das Zuschrauben des Sarges, Verrichtungen, welche der Meister, der den Sarg gemacht hat, zu beschaffen verpflichtet ist, so daß unter keinem Vorwande etwas über die Taxe gefordert werden kann.

§. 8.

Wer bei einer Beerdigung sich eines kostbareren Sarges bedient, solchen überziehen, besetzen oder mit Beschlag versehen läßt, hat eine Brüche von 50 Rthlr. Gold an die Regierung zu bezahlen, welche darüber zu gemeinnützigen Zwecken verfügen wird.

Handwerker, welche dergleichen Verzierungen an einem Sarge anbringen, werden nach den Umständen in eine gleichfalls an die Regierung zu entrichtende Brüche von 5 bis 50 Rthlr. Gold genommen.

§ 9.

Es kostet eine Grabstelle

I. erblich:

1. auf der ersten Abtheilung des Kirchhofs
(aus einem viertel Quadrat bestehend)
50 Rthlr. Gold;
2. auf der zweiten Abtheilung (zu 5 Fuß
Breite) 25 Rthlr. Gold;

3. auf der dritten Abtheilung (zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite) 2 Rthlr. Gold.

II. Auf 25 Jahre kostet

ein Grab auf der dritten Abtheilung (zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite) . . . 1 Rthlr. Gold.

§. 10.

In der Stadt und den Vorstädten wird die Gebühr der Träger, mit Ausschluß jeder Nebenvergütung, auf 36 gr. Gold für den Mann festgesetzt.

Die Zahl der Träger darf nicht über 12 Mann sein.

Die Träger begeben sich zu der für die Leichenbegängnisse bestimmten Zeit nach dem Sterbehaufe, setzen den Sarg auf die Bahre und tragen denselben zum Grabe.

Die Wahl der Träger bleibt den Leidtragenden freigestellt, es soll sich aber Niemand, bei polizeilicher Strafe, im Trauerhaufe zum Tragen melden.

Wenn die Familie der Verstorbenen der eigenen Wahl der Träger überhoben sein will, so kann dieselbe sich an den Küster wenden, bei welchem sich alle Einwohner, die sich jenem Geschäfte unterziehen wollen, und dazu geeignet sind, im Voraus in eine Liste einschreiben lassen, wornach der Küster die nöthige Anzahl der Reihe nach ansagt.

Uebrigens bleibt es Jedem unbenommen, sich eines Handwerks = Amtes zum Tragen zu bedienen, wofür dann die herkömmliche Bezahlung von 7 Rthlr. Gold zu leisten ist.

Die Anwendung der Sargstützen wird als überflüssig untersagt.

§. 11.

Jede Bewirthung bezahlter Träger ist untersagt.

Den Personen, welche die Leiche begleiten, und den Trägern, welche keine Bezahlung erhalten, darf eine mäßige, der Tageszeit angemessene Bewirthung vor der Beerdigung gereicht werden. An Getränken ist nur Bier oder Caffee gestattet. Nach der Beerdigung ist jede Bewirthung so wie überall das Versammeln des Leichen = Gefolges im Trauerhause zu diesem Zwecke bei polizeilicher Strafe verboten.

§. 12.

Die Gebühr des Polizeidieners, welcher auf Verlangen der das Leichenbegängniß Ausrichtenden dem Leichenzuge zur Erhaltung der Ordnung vorangeht, wird auf 36 gr. Gold festgesetzt.

Für eine Miethkutsche zum Leichengefolge darf nicht mehr als 1 Rthlr. 24 gr. Gold und dem Lohnbedienten nicht mehr als 48 gr. Gold bezahlt werden.

§. 13.

Das bisher an die Thormache für die dem Leichenzuge gemachten Honneurs gezahlte Geschenk wird abgeschafft.

§. 14.

Wenn Mädchen der Leiche mit einem Korbe zur Zurückbringung von etwa gebrauchten Leinwand-Tüchern zum Grabe folgen, so darf das denselben zu zahlende Geschenk mit Einschluß der Miethe für den Korb 36 gr. Gold für jedes nicht übersteigen.

§. 15.

Jede Ueberschreitung der Tax-Bestimmungen, so wie jede Uebertretung der Verbote wegen der Bewirthung in der gegenwärtigen Bekanntmachung wird mit einer Brüche von 20 Rthlr. Gold, wenn nicht eine höhere Summe ausdrücklich bestimmt ist, bestraft, und ist solche wie ad §. 8. an die Regierung zu gleichem Zwecke zu entrichten.

§. 16.

Der vom Consistorium, nach von dem Collegium der Kirchen-Officialen eingezogenen Vorschlage anzustellende Leichenbestatter ist verpflichtet, auf Verlangen die Besorgung des Begräbnisses und dessen, was damit in Verbindung steht, für eine Vergütung von 1 Rthlr. 36 gr. Gold zu übernehmen.

Derselbe hat dann für die Besorgung des Grabes, des Sarges, für die Bestellung der Träger, für die Auszahlung der Kosten und Gebühren zu sorgen, dabei nicht nur selbst die Taxe zu befolgen, sondern auch deren Beachtung allenthalben zu controliren und Ueberschreitungen anzuzeigen.

Wird dem Leichenbestatter außerdem die Einladung von Begleitern, die Bestellung von Wagen und Lohnbedienten u. s. w. aufgetragen, so muß er auch solches und die tarmäßige Bezahlung dafür ausrichten und erhält sodann im Ganzen eine Gebühr von 2 Rthlr. Gold.

§. 17.

Das erste Erkenntniß wegen aller Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachungen steht resp. dem hiesigen Stadtmagistrate und dem Amte Oldenburg zu. Der Recurs gegen solche Erkenntnisse geht an die Regierung.

Oldenburg, aus der Regierung und dem Consistorium, den 1. Juni 1843.

Mußenbecher.

Hayen.

Anlage A.

Leichen = Gebühren in der Gemeinde
Oldenburg.

		Gold.	
		℔	gr
I. Der Prediger.			
1. Stadt = Gemeinde:			
A. Honoratioren			
a) auf dem Capellen = Viertel	10	—	
b) sonst	6	—	
B. Andere			
Wenn eine Leichenpredigt ver-			
langt wird	2	—	
2. Land = Gemeinde:			
a) Eversten, Bloherfeld, Bloh, Wech-			
loy, Dfen, Behnen, Metjendorf,			
Dfenerfeld, Haaren =, Heiligen-			
geist = Thor und Bürgerfeld, incl.			
Leichenpredigt	1	—	
b) Nadorst, Eghorn, Wahnbeck, Sp-			
wege, Dhmstede, Bornhorst,			
Moorhausen, Donnerschwee, incl.			
Leichenpredigt	—	—	
3. Für Gesellen — wenn die Kosten			
aus der Gilde = Cassé bezahlt werden,			
incl. Leichenpredigt	2	—	
4. Für die Parentation in der Stadt-			
und Landgemeinde	4	—	

II. Des Küsters.

- | | Gold. |
|--|-------|
| | ⌘ gr |
| 1. Stadtgemeinde ohne Unterschied
des Standes | — 36 |
| 2. Landgemeinde | — 18 |

III. Des Todtengräbers.

- | | |
|---|------|
| 1. Für eine Leiche, wenn solche in ein
gemauertes Grab gesenkt wird, es
mag dazu eine Grube gegraben oder
ein schon in der Erde befindliches
Grab nur geöffnet werden . . . | — 48 |
| Wenn aber zu einem solchen
Grabe statt der sonst gewöhnlichen
32 □ Fuß 49 bis 50 □ Fuß ausge-
graben werden müssen | 1 — |
| 2. Für eine in die bloße Erde zu sen-
kende Leiche eines Honoratioren,
imgleichen seiner Frau und Kinder | — 36 |
| 3. Für die Leiche eines Dienstboten,
Tagelöhners und sonstiger derarti-
ger Personen, und zwar für die
Leichen aus der Stadt, incl. des
Bringens der Bahre | — 18 |
| 4. Für die Leichen solcher Einwohner
der Stadt, welche nicht unter Nr.
2 und 3 gehören, so wie deren
Frauen und Kinder über 7 Jahre,
incl. des Bringens der Bahre . . . | — 30 |

12*

	Gold.	
	℔	gr
5. Für die Leiche eines Kindes unter 7 Jahren der sub 3. gehörigen Personen, incl. des Bringens der Bahre	—	18
6. Für die Leiche eines Hausmanns, dessen Frau und Kinder über 7 Jahre	—	30
7. Für die Leiche eines Ritters, dessen Frau und Kinder über 7 Jahre	—	24
8. Für die Leiche eines Kindes unter 7 Jahren (einschließlich der todtgeborenen) der unter 6 und 7 genannten Personen	—	18
9. Für die Leiche eines Soldaten	—	24
10. Für eine Leiche, die aus Armenmitteln beerdigt wird	—	18
11. Für das Bringen der Bahre	—	6
12. Für die Arbeit, einen liegenden Leichenstein vom Grabe ab- und wieder aufzubringen und alles wiederum in vorigen Stand zu setzen	1	—
13. Für einen stehenden Leichenstein wegzunehmen und wieder hinzusetzen	—	24
14. Für Einsetzen eines hölzernen Leichenpfahls	—	6

Anlage **B.**

Tare der Särge.

I. Sarg von Ostseeischem Tannen-Holz, oben im Deckel ausgekehlt und gut gearbeitet, mit sechs Handgriffen von Tau, schwarz umwickelt, nebst den erforderlichen Schrauben, schwarz lackirt:

Gold.

- | | | | | |
|---|---|---|----|----|
| 1. bei einer Länge über sechs Fuß | 8 | ⊥ | 36 | gr |
| 2. bei einer Länge über 5 bis 6 Fuß | 7 | " | 24 | " |
| 3. bei einer Länge von 5 und über 4 Fuß | 5 | " | 12 | " |
| 4. bei einer Länge von 4 und über 3 Fuß | 4 | " | — | " |
| 5. bei einer Länge bis zu 3 Fuß | 3 | " | — | " |

II. Sarg von Buchen-Holz, übrigens wie sub I.

Gold.

- | | | | | |
|---------------|---|---|----|----|
| ad 1. | 7 | ⊥ | 36 | gr |
| ad 2. | 6 | " | 54 | " |
| ad 3. | 4 | " | 60 | " |
| ad 4. | 3 | " | 60 | " |
| ad 5. | 2 | " | 60 | " |

III. Sarg von gewöhnlichem Tannen-Holz, schlicht gearbeitet, mit 6 Handgriffen, von schwarz umwickelten Tauen, nebst den erforderlichen Schrauben, schwarz angestrichen.

	Gold.
ad 1.	6 fl — gr
ad 2.	5 " 24 "
ad 3.	4 " 12 "
ad 4.	3 " 18 "
ad 5.	2 " 30 "

IV. Sarg von Buchen-Holz, übrigs wie sub III.

	Gold.
ad 1.	4 fl 48 gr
ad 2.	4 " 36 "
ad 3.	3 " 48 "
ad 4.	2 " 48 "
ad 5.	2 " — "

V. Eichen-Holz darf zu Särgen nur dann verwandt werden, wenn solche in Kellern beigeseht werden.

Der Preis eines Sarges von Eichen-Holz, schwarz lackirt, oben am Deckel ausgekehlt und gut gearbeitet, mit 6 Handgriffen von Tau, schwarz umwickelt, nebst erforderlichen Schrauben, wird festgesetzt:

	Gold.
ad 1. zu	10 fl — gr
ad 2.	9 " 12 "
ad 3.	7 " 36 "
ad 4.	4 " 36 "
ad 5.	3 " 36 "